



## BVK – AGENTURVERTRAG

### Muster eines Vertrages zwischen Einfirmenvertreter und Versicherer

#### Muster-Agenturvertrag<sup>1</sup>

Die „Allgemeine“ - Versicherungs AG  
„Lebens“ - Versicherungs AG  
„Kranken“ - Versicherungs AG  
„Rechtsschutz“ Versicherungs AG  
„Bausparkasse AG“ und „Finanzdienstleistungen AG“,

nachstehend **Versicherer** benannt,

und

die Versicherungs-Vermittlungs-Agentur „Christian Mustermann“, Securita-Straße 11, 12345 Musterhausen

nachstehend **Vertreter** benannt,

schließen folgenden Vertrag.

#### § 1

##### Übertragung einer Agentur Vertretungsgebiet

1. Der Vertreter übernimmt eine hauptberufliche Vertretung des Versicherers. Seine Agentur befindet sich in Securita-Straße 11 in 12345 Musterhausen.
2. Die Übernahme der Vertretung erfolgt auf der Grundlage dieses Vertrages sowie der schriftlichen Geschäftsanweisungen, die von der Geschäftsleitung des Versicherers erlassen

<sup>1</sup> Dieser Entwurf eines Agenturvertrages ist nicht dazu gedacht, ihn anstelle der formularmäßigen Verträge der einzelnen Versicherungsgesellschaften zu setzen. Er soll aber eine Vergleichsmöglichkeit zu den für einen Einfirmenvertreter günstigen Regelungsvorschlägen geben.

werden, soweit sie diesem Vertrag nicht zuwiderlaufen.<sup>2</sup>

3. Der Vertreter kann in der gesamten Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union tätig werden. Er darf jedoch in Beständen, die anderen Vertretern des Versicherers zugeordnet sind, keine Vermittlungen tätigen.

#### § 2

##### Rechtsstellung des Vertreters

1. Der Vertreter ist selbständiger Gewerbetreibender im Hauptberuf gemäß §§ 84 ff Handelsgesetzbuch (HGB).
2. Seine Tätigkeit kann der Vertreter im Rahmen dieses Vertrages frei gestalten.
3. Mit Abschluss dieses Vertrages wird kein Arbeits - oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis begründet. Der Vertreter hat seine öffentlich – rechtlichen sowie gewerbe - u. steuerrechtlichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung zu erfüllen und sorgt selbst für seine eigene soziale Absicherung sowie Altersversorgung.
4. Der Vertreter ist Vermittlungsagent im Sinne des § 43 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für alle von dem Versicherer betriebenen Versicherungszweige.
5. Soweit nicht in diesem Vertrag oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

<sup>2</sup> Zum Beispiel wird eine Geschäftsanweisung, die den Urlaub oder die krankheitsbedingte Abwesenheit des Vertreters regelt, nicht zu befolgen sein. Anderenfalls würde unter Umständen eine Arbeitnehmereigenschaft des Vermittlers begründet.



# MITGLIEDER-INFO

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

(AVB) etwas anderes bestimmt ist, ist der Vertreter berechtigt,

a. Anträge auf Versicherungs - und / oder Bauspar – Vertragsabschluss, Verlängerung oder

b. Änderung eines Vertrages, Anzeigen und Schadenmeldungen, alle schriftlichen Erklärungen der Kunden sowie den Widerruf von Anträgen zwecks Weiterleitung an den Versicherer entgegenzunehmen.

6. Der Vertreter ist nicht berechtigt, über Annahme und Ablehnung von Anträgen zu entscheiden, Deckungszusagen zu erteilen, Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben oder Beitragszahlungen zu stunden.

## § 3

### Aufgaben des Vertreters

1. Der Vertreter ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Geschäfte des Versicherers und dessen Kooperationspartnern zu fördern und deren Interessen wahrzunehmen (§ 86 HGB). Er hat sich dabei ständig um die Vermittlung von Produkten dieser Unternehmen, insbesondere von neuen Versicherungen, zu bemühen.

2. Ebenso besteht seine Aufgabe darin, den Bestand zu pflegen. Hierzu zählt insbesondere die Kundenbetreuung und die Erhaltung des Bestandes.<sup>3</sup>

3. Der Vertreter wird bei seiner Tätigkeit die vom Versicherer vorgegebenen Verkaufskonzeptionen beachten.

## § 4

### Ausschließlichkeitsregelung

<sup>3</sup> Die Übernahme der Verpflichtung zur Kundenbetreuung und Bestandserhaltung geht über den gesetzlichen Rahmen des Handelsgesetzbuches (HGB) hinaus. Gemäß § 86 HGB hat sich der Vertreter um die Vermittlung von Geschäften zu bemühen und dabei die Interessen des Unternehmens wahrzunehmen. Da aber ein gepflegter Kunden- und Vertragsbestand das beste Kapital eines Vertreters darstellen, sollte dessen Betreuung und Erhaltung eine Selbstverständlichkeit sein.

1. Ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ist der Vertreter nicht berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages für andere Versicherungs - und Bauspargesellschaften tätig zu sein.

2. Der Vertreter hat jedoch das Recht, Versicherungen, die der Versicherer nicht deckt oder schriftlich abgelehnt oder aufgekündigt hat, oder Versicherungen, die von Bedingungen abhängig gemacht werden, die entweder der Versicherer oder der Antragsteller nicht akzeptieren, und Risiken, die mit einer abgelehnten Versicherung untrennbar verbunden sind, anderweitig unterzubringen. Die schriftliche Ablehnung kann ersetzt werden durch eine entsprechende Erklärung des Leiters der Vertriebsabteilung von der zuständigen Geschäftsstelle des Versicherers.<sup>4</sup>

- Hilfreich wäre folgender Zusatz –

3. Dem Versicherer ist bekannt, dass der Vertreter in geringem Umfang auch für Konkurrenzgesellschaften tätig ist. Der Versicherer ist damit einverstanden, dass diese Tätigkeit maximal bis zu 15 % des Bestandes des Versicherers ausmacht, den der Vermittler bei dem Versicherer betreut. Der Vermittler erklärt sich zur Offenlegung bereit.

4. Andere Tätigkeiten dürfen ausgeübt werden, soweit sie mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag vereinbar sind.

## § 5

### Wettbewerb

1. Der Vertreter ist verpflichtet, die für den Wettbewerb geltenden Grundsätze und Vorschriften der „Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft“ zu beachten.

2. Versicherungs - und Bauspar-Verträge, die bereits von anderen Vermittlern dem Versicherer zugeführt worden sind und von diesen betreut werden, sind zu respektieren.

<sup>4</sup> Diese Klausel stellt die aus Sicht des BVK wünschenswerte Ausgestaltung der „Ventil-Lösung“ dar. Die in § 4 Ziffer 3 enthaltene Klausel entspricht dem sogenannten „Französischen Modell“.



3. Öffentliche Anzeigen und Werbemaßnahmen, die den Namen des Versicherers tragen, sind vorher mit diesem abzustimmen.

## **§ 6 Provisionen**

1. Für seine Tätigkeit als Vermittlungsagent (§ 43 VVG) erhält der Vertreter vom Versicherer die in den Provisionstabellen und -bestimmungen angegebenen Abschluss- und Folgeprovisionen.
2. Mit den bezahlten Provisionen sind alle persönlichen und sachlichen Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Vermittlungsagent (§ 43 VVG) gem. §§ 2 u. 3 entstehen.
3. Der Vertreter ist nicht berechtigt, für seine Tätigkeit von Dritten weitere Vergütungen zu verlangen. Führt der Versicherer „Netto – Tarife“, also abschlusskostenfreie Tarife ein, dann ist es dem Vertreter gestattet, sobald die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Genehmigung dazu erteilt hat, mit dem Kunden eine Honorarvereinbarung schriftlich zu treffen. Dessen ungeachtet hat der Vertreter das Provisionsabgabeverbot der BaFin zu beachten!

## **§ 7 Haftung des Vertreters**

1. Für die Erfüllung der dem Vertreter aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten haftet er nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Ungeachtet der nachfolgenden Freistellungs- und Regress-Verzichtserklärung wird dem Vertreter empfohlen, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Nach 3 Jahren Tätigkeit ab Beginn dieses Vertrages gilt folgende Freistellungs- u. Regressverzichtserklärung für alle Tätigkeiten des Vertreters für den Versicherer:
3. Sollte der Vertreter für einen Vermögensschaden, den er durch fehlerhaftes Verhalten in der Vermittlung u. der damit verbundenen Beratung oder Verwaltung von Versicherungs-, Bauspar- oder Finanzdienstleistungsverträgen sowie in der Schadenregulierung

verursacht hat, von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wird der Versicherer den Vertreter freistellen, d. h. unbegründete Ansprüche abwehren und begründete bezahlen. Der Versicherer verzichtet in diesen Fällen, auch wenn er von Dritten unmittelbar haftbar gemacht wird, auf die Durchführung eines Regresses gegenüber dem Vertreter. Ausgeschlossen von dieser Freistellung und dem Regressverzicht sind die Fälle der Inanspruchnahme auf Schadenersatz, denen eine vorsätzliche Verursachung durch den Vertreter zugrunde liegt.

## **§ 8 Geschäftsunterlagen des Versicherers**

1. Der Vertreter ist verpflichtet, Geschäftsunterlagen des Versicherers sorgsam aufzubewahren und vertraulich zu behandeln.
2. Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Vertreter die Geschäfts- und Kundenunterlagen des Versicherers und die ihm für die Durchführung seiner Tätigkeit ausgehändigten Materialien an den Versicherer zurückzugeben.
3. Unbeschadet hiervon bleibt die für Vertreter geltende Regelung des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 88 a HGB.<sup>5</sup>

## **§ 9 Beendigung dieses Vertrages Kündigungsfristen:**

1. Dieses Vertragsverhältnis kann im 1. Jahr der Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat, im 2. Jahr mit einer Frist von zwei Monaten und im 3. bis 5. Jahr mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderquartals gekündigt werden.
2. Nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Schluss eines Kalenderquartals.

<sup>5</sup> Gemäß § 88 a HGB kann der Vertreter nicht im voraus auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht verzichten. Das Zurückbehaltungsrecht greift zum Beispiel bei fälligen Provisionsansprüchen, nicht aber beim Ausgleichsanspruch.



# MITGLIEDER-INFO

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

3. Nach einer Vertragsdauer von mehr als fünfzehn Jahren beträgt die Kündigungsfrist neun Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres, wenn der Vertreter das 40. Lebensjahr vollendet hat.
4. Nach einer Vertragsdauer von mehr als zwanzig Jahren, wenn der Vertreter das 45. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Kündigungsfrist zwölf Monate.
5. Bei der Berechnung der Vertragsdauer wird eine Tätigkeit als Angestellter bei dem Versicherer berücksichtigt, wenn diese unmittelbar vor Beginn dieses Vertrages ausgeübt wurde.
6. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist stehen dem Vertreter die mit ihm vereinbarten Provisionsansprüche zu, die der Versicherer weiterhin monatlich bezahlt. Der dem Vertreter gemäß § 89 b HGB zustehende Ausgleichsanspruch wird hiervon nicht berührt!
7. Jeder Vertragspartner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aussprechen. Sofern der Vertreter aus begründetem Anlass kündigt, bleibt davon sein Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB unberührt.
8. Im Falle des Todes des Vertreters erlischt das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung.<sup>6</sup>

## § 10 Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Mit Beendigung dieses Agenturverhältnisses durch Kündigung eines Vertragspartners erlischt, mit Ausnahme etwaiger Ansprüche auf § 87 Abs. 3 HGB, jeder Anspruch des Vertre-

---

<sup>6</sup> Lange Kündigungsfristen besitzen zum einen eine Schutzfunktion zugunsten des Vertreters, können andererseits sich aber auch belastend auswirken, da sich der Vertreter auf jeden Fall vertragstreu verhalten muss. Es wäre ihm nicht möglich, ein attraktives Vertragsangebot einen anderen Unternehmens wahrzunehmen, ohne die fristlose Kündigung seines Vertrages und damit den Ausgleichsanspruch zu riskieren.

ters gegen den Versicherer auf irgendwelche Provisionen oder Vergütungen.<sup>7</sup>

2. Unberücksichtigt davon verbleibt gemäß § 89 b HGB der etwa gegebene Ausgleichsanspruch, der gemäß den „Grundsätzen zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruches“ ermittelt und vom Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bezahlt wird.
3. Eine Anrechnung eines ggf. bestehenden Vertreter-Versorgungs-Werkes oder einer Lebensversicherung auf den Ausgleichsanspruch, an deren Beitragszahlung sich der Versicherer beteiligt hat, findet nicht statt.

## § 11 Datenschutz

Der Vertreter ist gemäß § 5 BDSG ( Bundesdatenschutz – Gesetz ) zur Wahrung des Datenschutzgeheimnisses verpflichtet. Er versichert, dass er die Ausführungen im Merkblatt zur Datenverarbeitung beachten wird. Der Vertreter wird seine Mitarbeiter gleichlautend verpflichten.

## § 12 AVAD

Dem Vertreter ist das „ Informationsblatt über den AVAD – Auskunftsverkehr “ ausgehändigt worden. Er erklärt sich mit dem darin geschilderten Verfahren einverstanden.

## § 13 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen des Vertrages erlangen erst Rechtsgültigkeit, wenn sie durch beide vertragsschließenden Parteien schriftlich bestätigt sind. Alle Nebenabreden bedürfen der bestätigenden Schriftform.
2. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner diese durch Vereinbarungen ersetzen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

---

<sup>7</sup> Aus § 87 III HGB folgt ein Provisionsanspruch auch für solche Verträge, die der Vertreter eingereicht, die aber erst nach Ende des Vertretungsvertrages poliziert werden.



# MITGLIEDER-INFO

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

der zu ersetzenden Vertragsbestimmung am nächsten kommen.

den wurde, so wird dieser Agentur-Vertrag gekündigt.

3. Der Versicherer und der Vertreter sind sich einig, dass - sofern der Vertreter keine Berufsausbildung zum Versicherungskauffrau / -mann absolviert hat - sie/er die Anforderungen des Ausbildungsprogramms des Berufsbildungswerkes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zum „Versicherungsfachfrau / -mann (BWV)“ zu erfüllen hat.

Steht endgültig fest, dass der Vertreter den Anforderungen des Ausbildungsprogramms nicht genügt, d.h. die Prüfung nicht bestan-

## § 14

### Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag gilt der Ort des Geschäftssitzes des Vertreters.

Ort, Datum

Unterschriften

Bonn, im Juni 2003

Ass.jur. Wolfgang Schroeckh

Sehr geehrtes Mitglied !

Diese Information ist eine Dienstleistung Ihres BVK. Auch zu anderen Themen und Fragen Ihrer Berufsausübung stellen wir Ihnen gerne Informationsschriften zur Verfügung. Unsere Angebote entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.bvk.de](http://www.bvk.de).

Ihre Ansprechpartner zu diesem Mitglieder-Info in der Geschäftsführung sind:

Ass.jur. Wolfgang Schroeckh  
Rechtsanwalt Gerd Pulverich

Ruf: 0228 –228050 – Fax: 0228 - 228550  
E-Mail: [bvk@bvk.de](mailto:bvk@bvk.de)